



1926-10-31

# Die Rechtsangleichung

Ida Elsner

## Description

This work is part of the Sophie Digital Library, an open-access, full-text-searchable source of literature written by German-speaking women from medieval times through the early 20th century. The collection covers a broad spectrum of genres and is designed to showcase literary works that have been neglected for too long. These works are made available both in facsimiles of their original format, wherever possible, as well as in a PDF transcription that promotes ease of reading and is amenable to keyword searching.

Follow this and additional works at: [https://scholarsarchive.byu.edu/sophnf\\_essay](https://scholarsarchive.byu.edu/sophnf_essay)

 Part of the [German Literature Commons](#)

Digital Archive Source:

<http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=nfp&datum=19261031&seite=6&zoom=33>

## BYU ScholarsArchive Citation

Elsner, Ida, "Die Rechtsangleichung" (1926). *Essays*. 307.  
[https://scholarsarchive.byu.edu/sophnf\\_essay/307](https://scholarsarchive.byu.edu/sophnf_essay/307)

This Article is brought to you for free and open access by the Nonfiction at BYU ScholarsArchive. It has been accepted for inclusion in Essays by an authorized administrator of BYU ScholarsArchive. For more information, please contact [scholarsarchive@byu.edu](mailto:scholarsarchive@byu.edu), [ellen\\_amatangelo@byu.edu](mailto:ellen_amatangelo@byu.edu).

## Die Rechtangleichung—eine Notwendigkeit.

Von **Oberfiskalrat Dr. Johann Ayulaszt.**

*Präsident des Ungarischen Anwaltverbandes, Direktor der Vereinigung der Banken und Sparkassen  
(Budapest).*

(Aus einem Gespräch.)

Wien, 31. Oktober.

Die nach dem Kriege erfolgte Zerstückelung der Monarchie führte auch zu einer Zerstückelung der Rechtsgebiete. Seit den Zeiten der Glossatoren des Mittelalters sind nicht so viele *Fragen des internationalen Privatrechtes* entstanden, wie jetzt—in den letzten paar Jahren. Die Anwälte, gleichsam als Gewissen des Rechtsempfindens, hielten es für ihre Pflicht, diese Fragen—speziell in den Nachfolgestaaten—zur Sprache zu bringen, und zwar aus folgenden Gründen: *Die kleinen Rechtsgebiete sind eine große Hemmung für den Verkehr und für die Geltendmachung jener Werte, die die Grundlagen des Wohlstandes der Mittelklasse bilden.* Werden diese Hemmungen durch analoge Rechtsregelungen oder aber durch Verträge beiseitegeschoben, dann ist die Möglichkeit gegeben, diese Werte zu retten und dem zwischenstaatlichen Verkehr neue Bahnen zu schaffen.

Die *Rechtshilfefragen* lassen sich im kurzen nicht zusammenfassen. Doch möchte ich nur das eine betonen, daß in dem internationalen Verkehr jetzt Verträge abgeschlossen werden, die *Schiedsgerichten* unterworfen sind. Man ist nämlich der Meinung, daß ein Urteil eines Schiedsgerichtes in beiden Staaten vollstreckbar sei, wenn die Parteien in zwei Staaten wohnen. Dies ist aber ein großer Irrtum; denn die Vollstreckung dieser Urteile ist bei den gegenwärtigen Rechtsverhältnissen beinahe undurchführbar. Wird eine allgemeine Exekutionsrechtshilfe nicht gewährt, so muß wenigstens die Vollstreckung dieser Urteile gesichert werden.

*Ida Elsner.*

# Die Rechtsangleichung — eine Notwendigkeit.

Von Oberfishalrat Dr. Johann Anulaszi.

Präsident des Ungarischen Anwaltverbandes,  
Direktor der Vereinigung der Banken und  
Sparkassen (Budapest).

(Aus einem Gespräch.)

Wien, 31. Oktober.

Die nach dem Kriege erfolgte Zerstückelung der Monarchie führte auch zu einer Zerstückelung der Rechtsgebiete. Seit den Zeiten der Glossatoren des Mittelalters sind nicht so viele Fragen des internationalen Privatrechts entstanden, wie jetzt — in den letzten paar Jahren. Die Anwälte, gleichjam als Gewissen des Rechtsempfindens, hielten es für ihre Pflicht, diese Fragen — speziell in den Nachfolgestaaten — zur Sprache zu bringen, und zwar aus folgenden Gründen: Die kleinen Rechtsgebiete sind eine große Hemmung für den Verkehr und für die Geltendmachung jener Werte, die die Grundlagen des Wohlstandes der Mittelklasse bilden. Werden diese Hemmungen durch analoge Rechtsregelungen oder aber durch Verträge beiseitegeschoben, dann ist die Möglichkeit gegeben, diese Werte zu retten und dem zwischenstaatlichen Verkehr neue Bahnen zu schaffen.

Die Rechtshilfefragen lassen sich im kurzen nicht zusammenfassen. Doch möchte ich nur das eine betonen, daß in dem internationalen Verkehr jetzt Verträge abgeschlossen werden, die Schiedsgerichten unterworfen sind. Man ist nämlich der Meinung, daß ein Urteil eines Schiedsgerichtes in beiden Staaten vollstreckbar sei, wenn die Parteien in zwei Staaten wohnen. Dies ist aber ein großer Irrtum; denn die Vollstreckung dieser Urteile ist bei den gegenwärtigen Rechtsverhältnissen beinahe undurchführbar. Wird eine allgemeine Exekutionsrechtshilfe nicht gewährt, so muß wenigstens die Vollstreckung dieser Urteile gesichert werden.

Jda Eisner.